

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868**

18 (22.1.1868)

# Beilage zu Nr. 18 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 22. Januar 1868.

## Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 18. Jan. 21. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer der Landstände, unter dem Vorsitz des Präsidenten Geh. Rath v. Wohl. (Budget des Handelsministeriums. Landwirtschaft. Schluß.)

Frhr. v. Gemmingen will im gegenwärtigen Moment der Landwirtschaft, die mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen habe, nicht zu viel Mittel entzogen sehen und empfiehlt im Uebrigen, dem Wunsche der Zweiten Kammer beizutreten.

Geh. Referendar Diez freut sich über die Anerkennung der Regierungsthätigkeit für die Landwirtschaft seitens des Frhrn. v. Göler, und bemerkt, daß die Regierung die Aufnahme der weiteren 6000 fl., deren Verwendung im Einvernehmen mit dem landwirtschaftl. Verein erfolgen werde, unter § 11 wünsche, weil dort schon 3000 fl. zu dem gleichen Zweck vorgesehen seien. Die Frage bezüglich der Wahl des Paragrafen werde übrigens im Finanzgesetz ihre Erledigung finden.

Se. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm wünscht die prinzipielle Frage, ob die Staatsregierung die Pflege der Landwirtschaft in die Hand nehmen oder sich mit Unterstützung des landwirtschaftl. Vereins begnügen solle, dahin entscheiden, daß die Regierung diesem Verein, soweit als thunlich, die Pflege der Landwirtschaft, Interessen überlasse und so wenig als möglich selbst eingreife. Wenn irgend wo, so sei hier die Selbstverwaltung am Platz, wie denn auch die Kreise schon angefangen hätten, diesen Angelegenheiten ihre Sorge zuzuwenden.

Geh. Referendar Diez weist darauf hin, daß früher die Pflege der Landwirtschaft durch eine Staatsstelle, die Zentralstelle der Landwirtschaft, vermittelt des landwirtschaftlichen Vereins geschah. Man glaubte später, diesen Verein freier stellen zu müssen, stellte ihm jedoch anfänglich noch die Mittel zur Lösung seiner Aufgabe zur Verfügung und wolle ihn jetzt mehr auf sich selbst anweisen. Es sei die Absicht, ihm Alles zu überlassen, was er zu leisten vermag; allein es blieben noch Aufgaben übrig, die dieser Verein nicht lösen könne und ihm hiernach auch nicht zu überlassen seien. Bezüglich der Verwendung der fraglichen 6000 fl. erachte die Regierung ein Zusammenwirken mit dem Verein erforderlich und durch Vereinbarung über die Grundsätze der Prämienvertheilung für die nächste Zeit ausführbar.

Frhr. v. Türrheim bemerkt, daß über die Wirksamkeit des landwirtschaftl. Vereins vielfach irrige Ansichten bestehen. Die frühere Unterstützung von Seiten der Regierung habe er gefunden, weil er dem Kleinbauern habe zu Gute kommen, ihm eine Art von Unterricht habe ertheilen sollen. Dieser könne aber besser durch die Regierung ertheilt werden, und hierin finde die Vereinsleistung. So wie der Verein jetzt besteht, könne seine Thätigkeit keine entsprechende sein; man könne ihn daher zu Grunde gehen lassen. Die gegenwärtige Leitung der landwirtschaftl. Angelegenheiten sei als eine nicht einheitliche keine erprobliche.

Dennig ist mit dem Vorredner einverstanden. Mit der Entscheidung über die Verrechnung der fraglichen 6000 fl. unter § 8 oder 11 werde auch über die Existenz des landwirtschaftl. Vereins entschieden; denn dieser müsse zu Grunde gehen, wenn man ihm die Mittel entziehe.

Frhr. v. Göler spricht seine Zustimmung zu den von Sr. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm ausgesprochenen Ansichten aus, so weit es sich um ein ideales Ziel handle, weil jeder Interessent für sich selbst am besten sorg. Bei der Landwirtschaft aber scheine das in unserem Land noch nicht der Fall zu sein, und insbesondere der landwirtschaftl. Verein besorge sogar, daß er trotz seiner Mitgliederzahl von 13,000 ohne Staatshilfe nicht einmal das landwirtschaftl. Wochenblatt aufrecht erhalten könne.

Staatsrath Weigel dankt dem Frhrn. v. Türrheim für seine Ausführungen über den Stand des landwirtschaftlichen Vereins. Er sei nie mit der neuen Organisation des letzteren einverstanden gewesen. Alle Bezirksvereine, um ihre Ansicht befragt, hätten seiner Zeit auf die Vereinthätigkeit mit leuchtender Regierungsthätigkeit das Hauptgewicht gelegt. Trotzdem habe man kurze Zeit nachher sich auf den bürokratischen Standpunkt gestellt und einen künstlichen Organismus auf einem Gebiet eingeführt, wo nur einträchtiges Wirken erfolgreich sein könne. Er möchte eine neue Erwägung dieser Frage wünschen.

Bei der Position für Beförderung der Pferdezucht hat die Zweite Kammer die angeforderten 20,000 fl. für den Ankauf neuer Hengste gestrichen, dagegen zu Protokoll erklärt, die Großh. Regierung wolle dem § 35 (Prämien für Pferdezüchter) außer den verlangten 8000 fl. noch weitere 4000 fl. zuweisen und im Finanzgesetz auf 12,000 fl. erhöhen.

Der Berichterstatter Frhr. v. Gemmingen hält unser Land mit Ausnahme allenfalls von einigen Strecken des Seekreises für die Pferdezucht nicht geeignet, und die Benützung des Landesgestüts sei oft nur eine Spielerei seitens der Landwirthe. Die militärische Rücksicht sei nicht durchschlagend, da die meisten Reuten außer Landes gekauft werden. Der Beschluß der Zweiten Kammer scheine ihm daher sachgemäß. Die Prämien wünsche er theilweise auch für eingerichtete Zöhlenweiden bewilligt.

Oberst v. Böcklin ist der Ansicht, daß der Rückgang der Pferdezucht äußeren Umständen zuzuschreiben ist. Im Jahr 1859 seien etwa 1000 Stuten von der Militärverwaltung im Lande aufgekauft und nach der Demobilisirung wieder veräußert worden. Diese hätten auf die Dauer der Vertheilung,

das ist zwei Jahre lang, nicht gedeckt werden dürfen und seien daher der Pferdezucht entzogen gewesen. Die Besitzer der norddeutschen Stuten im Oberlande würden das Eingehen des Landesgestüts sehr beklagen. Er könne die verminderte Bewilligung nicht billigen und dem Kommissionsantrag, der dem Beschluß des anderen Hauses beitrete, nicht zustimmen.

Frhr. v. Falkenstein ist gleichfalls gegen dem Kommissionsantrag. Die Privathengsthaltung werde nur Arbeitspferde und diese nicht vollständig liefern. Für die Züchtung leichter, für die Militärverwaltung geeigneter Schläge und der Kuruspferde könne das Landesgestüt nicht entbehrt werden. Zur Pferdezucht sei übrigens die Rheinthalbene, insbesondere die Bezirke Lahr, Offenburg, sowie die Hardt gut geeignet.

Frhr. v. Göler will der Aufhebung des Landesgestüts das Wort nicht reden; durch die Privatthätigkeit könne diese Anstalt nicht ersetzt werden. Dagegen billige er den von dem anderen Hause vorgenommenen Strich, da die im Lande vorhandene Anzahl wirklich guter Stuten im Verhältnis zu der Hengstzahl des Landesgestüts zu gering sei.

Geh. Referendar Diez erklärt, daß man in der jüngsten Zeit durch sorgfältigste Auswahl der Hengste den verschiedenen Anforderungen an das Landesgestüt zu genügen versucht habe, und die letzten Ankäufe in Norddeutschland hätten vollständig entsprochen. Die Pferdezucht werde bei uns allerdings auch von unbemittelten Kleinbauern betrieben, welche dies besser unterlassen würden. Gegen den Strich der 20,000 fl. habe die Regierung nichts einzuwenden; sie werde die Privatthätigkeit zu heben suchen. Sie hoffe dies mit Hilfe der Prämien zu erreichen, über deren Verwendung eine Verordnung im Benehmen mit der Zentralstelle des landwirtschaftl. Vereins und dem Ministerium des Innern vorbereitet sei. Es werde dabei auch auf Beförderung der Anlage von Zöhlen- und Gärten Rücksicht genommen.

Dennig macht gegen Oberst v. Böcklin darauf aufmerksam, daß der Strich der 20,000 fl. auf einem Beschluß des anderen Hauses beruhe. Uebrigens sei die Budgetkommission mit den Ansichten des Berichterstatters in dieser Sache nicht ganz einverstanden.

Dies bestätigt auch Frhr. v. Türrheim. Das Landesgestüt trage nicht die Schuld an der schlechten Brauchbarkeit unserer Pferde für Militärzwecke, sondern das zu frühe Einspannen der jungen Pferde. Ein Fehler sei es dagegen gewesen, daß bei dem Landesgestüt auf gewisse Gebrauchsbedürfnisse („Karrenzüge“) nicht Rücksicht genommen worden sei. In der letzten Richtung möge man die Privat-Hengsthaltung besonders unterstützen.

Nach weiteren kurzen Bemerkungen des Oberst v. Böcklin und des Frhrn. v. Gemmingen werden die von der Zweiten Kammer bewilligten Beträge in dem ordentlichen Budget des Handelsministeriums genehmigt. Sodann werden nach Verwerfung des erwähnten Antrags des Frhrn. v. Göler nach dem Vorgehen der Zweiten Kammer folgende Wünsche zu Protokoll erklärt:

1) „Großh. Regierung möchte zur Anforderung des § 8 Unterstützung des landwirtschaftlichen Vereins im Betrag von 7000 fl. noch die weitere Summe von 6000 fl. zuschieben und im Finanzgesetz auf 13,000 fl. erhöhen.“

2) „Großh. Regierung wolle dem § 35 (Prämien für Pferdezüchter) außer den verlangten 8000 fl. noch weitere 4000 fl. zuschieben und im Finanzgesetz auf 12,000 fl. erhöhen.“

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Interpellation des Frhrn. v. Rüdiger bezüglich der Vertheilung der Einquartierungslast.

Der Interpellant weist darauf hin, daß die über den Gegenstand erlassene Verordnung vom 23. Mai 1844 nur auf die Großherzoglichen und die deutschen Bundesstruppen berechnet und ihre Geltung für den Kriegsfall ausdrücklich ausgeschlossen sei. Im Jahr 1866 sei deshalb die Einquartierungslast in den einzelnen Orten nach verschiedenen Grundsätzen vertheilt worden und die Verwaltungsgerichte, welche in dieser Sache des öffentlichen Rechts zur Entscheidung berufen seien, hätten sich theilweise wegen Mangels einer gesetzlichen Bestimmung auf das Materielle der Sache gar nicht eingelassen. Er stelle mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage die Anfrage an die Regierung, ob sie schon die Nothwendigkeit erkannt habe und Willens sei, ein Gesetz einzubringen, welches den Zweck hätte, die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Vertheilung der Einquartierungslast zu bemessen sei.

Ministerialpräsident Jolly erwidert, daß die erwähnte Verordnung durch das Bundes-Verpflegungsreglement zwar eine Ergänzung gefunden; für den Fall sei in der Einquartierungslast es aber an einer Bestimmung; eine gesetzliche Regelung könne indessen für diesen Fall nicht eintreten, weil hier die Einquartierung häufig genug nach militärischen Rücksichten allein und auf Befehl der betr. Kommandanten geschehen müsse. Eine Ausgleichung werde am besten nach dem Kriege bewirkt.

Frhr. v. Göler bemerkt, daß selbst im Krieg in der Regel von den Kommandanten nur allgemeine Bestimmungen über die Gesamtzahl der in einem ganzen Ort einquartierenden Truppen getroffen würden und die Ausführung den Gemeindegewalten überlassen werde, welche deshalb im Jahr 1866 auch schon zum voraus Vertheilungslisten aufgestellt hätten. Das Vorgehen der Gemeindegewalten in solchem Fall könne geregelt werden.

Ministerialpräsident Jolly überläßt dem Interpellanten, wenn es ihm geeignet scheine, den Weg der Motion zu betreten, hält aber den jetzigen Moment zu einer raschen Erledigung der Sache nicht passend.

Der Präsident erklärt sich mit Rücksicht auf die Geschäftsordnung des Hauses gegen die Zulässigkeit einer allgemeinen Diskussion des Gegenstandes, und nach einigen weiteren Bemerkungen erklärt sich Frhr. v. Rüdiger befriedigt, nachdem Ministerialpräsident Jolly für den Fall eines eintretenden Krieges eine genauere Prüfung der Sache zugesagt hatte.

Es folgen noch einige die Arbeiten des hohen Hauses betreffende Bemerkungen, worauf die Sitzung geschlossen wird.

## Deutschland.

Berlin, 19. Jan. In hiesigen politischen Kreisen spricht man von einer wachsenden Annäherung zwischen dem diesseitigen und dem Wiener Kabinett. Unzweifelhaft enthält zumal bei der jetzigen Lage ein freundschaftliches Einvernehmen zwischen Preußen und Oesterreich sehr wichtige Bürgschaften für die Fortdauer des europäischen Friedens. Desto begreiflicher bleibt es, daß Angesichts des überall so klar hervortretenden Friedensbedürfnisses sowohl hier als in Wien der angelegentlichste Wunsch besteht, die gegenseitigen Beziehungen in einer dem Gedeihen einer friedlichen Entwicklung möglichst zuträglichen Weise zu gestalten. Auch verlaute von Bemühungen Preußens um die Herbeiführung einer Verständigung zwischen den Regierungen von Rom und Florenz. — Die Hilfsleistung bei dem Nothstand in Ostpreußen wird an manchen Stellen noch durch das Vorherrschen einseitiger Auffassungen gehemmt. Derlei Theorien und Systeme sind unter solchen Verhältnissen am wenigsten angebracht. Was ist es z. B. für ein Prinzip, „nur Arbeit, aber keine „Almosen“ zu geben,“ wo Menschen hungern und nichts zu essen haben? In solchem Fall zeigt sich doch das unmittelbare dringende Bedürfnis direkter Unterstützung durch Darreichung von Lebensunterhalt. Ferner, was nützt dem Darbenden, welcher überhaupt kein Geld besitzt, um sich Lebensmittel zu beschaffen, der Nachweis: es bestche in Ostpreußen keine eigentliche Theuerung und es fehle dort auch nicht an Vorräthen von Brodfrüchten? Ihm macht es praktisch keinen Unterschied, ob der Scheffel Roggen 1 Thaler oder 10 Thaler kostet, denn er kann weder in dem einen noch in dem andern Fall überhaupt irgend Etwas kaufen. Eine ernste Erwägung dieser Punkte wird sicherlich dazu beitragen, unrichtige Hilfssysteme zu beseitigen.

## Oesterreichische Monarchie.

Wien, 19. Jan. Das von den Delegationen zu votirende Reichsbudget — seine Ziffern kennen Sie bereits — befindet sich bereits im Druck und wird also voraussichtlich schon in den nächsten Tagen öffentlich vorliegen. Dagegen wird sich die Vorlage des „Nothbuchs“ noch einige Zeit verzögern, weil mehrere diplomatische Aktenstücke, welche die neueste Lage der bezüglichen Verhandlungen kennzeichnen, noch nicht eingetragten sind.

Der Erzbischof Haynald geht noch in dieser Woche nach Rom ab. Er nimmt nicht offiziell an den Konfessionsverhandlungen Theil, aber er hat, als eine des Terrains in hohem Grad kundige Persönlichkeit, dem Botschafter zur Seite zu stehen. Von der gleichzeitigen Sendung des Prof. Schulte ist definitiv abgesehen worden.

Die sämtlichen Mitglieder der zur Trauerfeier hieher entsendeten Spezialdeputationen sind heute bei Hrn. v. Beust zum Diner geladen.

## Frankreich.

Paris, 19. Jan. Der in der Sache Kervoguen niedergesetzte Ehrenrath hat sich, wie er es festgesetzt, am verwichenen Freitag wieder versammelt. Hr. v. Kervoguen hatte, wie der „Siecle“ berichtet, verschiedene Personen namhaft gemacht, um seine persönliche Verantwortlichkeit für die von ihm auf der Tribüne vorgebrachten Verleumdungen abzuschwächen. Die Hh. Havin und Guérout haben sofort verlangt, daß diese Personen von dem Ehrenrath gehört werden sollen, und dieser hat beschlossen, dieselben zu einer Zusammenkunft einzuladen.

Der Bischof von Orleans, Mgr. Dupanloup, hat nun in seiner Diözese aus eigener Machtvollkommenheit den Peterspennig als Steuer ausgeschrieben, die im Betrag von 15 Cent. von jedem gläubigen Haupt erhoben werden soll. Der Hr. Bischof drückt dabei die zuversichtliche Hoffnung aus, daß die Wohlhabenderen diese Steuer einige Duzend Mal entrichten werden.

Nach dem „Journ. de Versailles“ scheint man ernstlich zu beabsichtigen, in der Ebene von Satory ein v e r s c h a n z t e s Werk anzulegen. Es soll eine Fläche von 540 Meter Länge und 400 Meter Breite haben, mit einer Ringmauer eingefast, und an den Ecken wie an den Eingängen mit Bastionen versehen werden. Zunächst soll dieses Werk zu einem Reserdepark für die Artillerie und das Geniewesen dienen.

## Amerika.

Neu-York, 18. Jan. (Per „Scotia“.) Im Senat ging eine Bill durch, welche die Baumwollsteuer für 1868 und für fremde Baumwolle bis Ende 1869 aufhebt. Das Militärkomitee des Senats empfiehlt demselben, der Amtsentsetzung Stanton's seine Mitwirkung nicht zu leisten. Das Haus passirte Resolutionen, die eine strenge Verdammung Johnson's wegen der Entfernung Sheridan's und den Dant an Grant wegen seiner Opposition gegen die Entfernung von Sheridan und Stanton aussprechen. — Cabral, der bisherige Präsident von St. Domingo, ist geflüchtet und Diaz als Präsident proklamiert worden. — Suarez ist zu Weihnachten feierlich als Präsident von Mexiko insallirt worden.

Karlsruhe, im Jan. Die „Bad. Landes-Ztg.“ hat in ihrem Blatt vom 30. Nov. 1867, Nr. 280, eine Korrespondenz mit dem Zeichen: Δ Fremdgarten, Amts Staufen, 23. Nov. veröffentlicht, in welcher der Flußbau-Behörde der Vorwurf gemacht wird, daß sie beim Anfertigen der Faschinen auch das sogenannte Girtelholz im Winter fällt, anstatt daß sie diese Holzart den Gemeinden bis zur eintretenden Saftzeit stehen läßt und den letzteren dadurch den angeblich so sehr gewünschten Vortheil verschafft, die Rinde dieses Holzes zu gewinnen und zu industriellen Zwecken zu verkaufen. Obgleich, wie selbst der erwähnte Korrespondenzartikel zugestehet, die Flußbau-Behörden durch § 94 des Forstgesetzes vollkommen berechtigt sind, zu jeder Zeit alles im Ueberschwemmungsgebiete wachsende Holz zu den Zwecken des Flußbaues gegen Bezahlung der tarifmäßigen und jeweils auf 5jährige Durchschnittsberechnung gegründeten Preise in Anspruch zu nehmen, hat doch die obige Korrespondenz zu einer näheren Erhebung des Sachverhalts Anlaß gegeben, bei welcher sich laut der vorliegenden schriftlichen Erklärungen herausgestellt hat, daß die Gemeindebehörden in den hauptsächlich betheiligten und genannten Gemarkungen eine Aufsparrung des sogenannten Girtelholzes bei Gelegenheit des Faschinenhiebs niemals gewünscht haben und auch jetzt nicht wünschen, daß sie vielmehr mit der Fällung des Faschinenholzes in bisher üblicher Weise ganz einverstanden sind. Der fragliche Vorwurf, abgesehen davon, daß er schon von vornherein unzulässig erscheint, ist also jedenfalls nicht im Sinn der nächst der Flußbau-Verwaltung allein bei der Sache berührten Gemeinden, sondern augenscheinlich von unberufener Seite erhoben, und zerfällt demnach in Nichts.

Karlsruhe, 19. Jan. Den sechsten Vortrag zu Gunsten des Frauenvereins hielt Hr. Obermedizinalrath Dr. Volz über das „rothe Kreuz im weißen Felde.“ Es ist dies das Symbol der Mitglieder der sogenannten Genfer Konvention zur Rettung der Verwundeten im Krieg, ein Banner des Friedens mitten im Kampf, die Fahne der Zivilisation, des Christenthums, der Humanität mitten in der Barbarei des Krieges. In einem höchst interessanten Vortrag zeigte der Redner zuerst, wie erst die Neuzeit eine solche in der Geschichte der Zivilisation epochemachende Schöpfung wie der Genfer Vertrag hervorbringen konnte; theils durch eine nie da gewesene Richtung der Geister auf Verwirklichung humaner Zwecke, theils durch die Kriegführung der Neuzeit, wo neben mörderischen Gefechten der Mas-

senkampf in den Vordergrund trat, und in Folge der Uebersmenge von Verwundeten die militärischen Sanitätsanstaltungen sich als unzulänglich erwiesen. Der Krimkrieg zeigte zum ersten Mal die Unzulänglichkeit dieser Einrichtungen und die erste Herbeiziehung der Volkshilfe zur Rettung und Pflege der Verwundeten, die alsbald Ungeheures leistete; der italienische Krieg reifte dann den Gedanken der Genfer Konvention, deren Grundzüge am 26. Okt. 1863 festgestellt und am 8. Aug. 1864 von 26 Regierungen angenommen wurden; sie ruhen einerseits auf dem organisirten Herbeiziehen des Volkes nach allen Schichten und Ständen und andererseits auf der Heiligkeit und Neutralität der Verwundeten, sowie des gesammten Sanitätspersonals und seiner Einrichtungen. Der Redner gab dann noch einzelne Details über die großartigen und segensreichen Wirkungen dieser Genfer Organisation im Krieg des Jahres 1866, und schloß mit der Bemerkung, daß die Ausstellung in Paris benützt worden sei, um diese Konvention zu vervollkommen und ihr noch eine größere Ausdehnung zu geben.

Vermischte Nachrichten.

Heidelberg, 18. Jan. Zur Vinderung der Noth in Ostpreußen soll am nächsten Donnerstag hier ein Dilettantenkonzert stattfinden. Dasselbe wird auch in weiteren außerhiesigen Kreisen lebhaftes Interesse darum erregen, weil neben dem Beitrage zu einem guten Zweck noch die Möglichkeit geboten ist, Kunstfreunde, deren Leistungen sonst kaum in Konzerten bekannt geworden, und doch in dem musikalischen und poetischen Kunstleben nicht zum ersten Mal als namhafte genannt werden, hören zu können. Mit Opferwilligkeit haben auch einige Damen und Herren dazu ihre Mitwirkung angeboten, an den Thüren des großen Museums-Konzertsaales freiwillige Beiträge der Eintretenden zu besagtem Zweck entgegenzunehmen.

Eisenbahn-Literatur. De l'Exploitation des Chemins de fer. Leçons faites en 1867 à l'Ecole Impériale des Ponts et Chaussées par F. Jacquemin, Ingenieur des Ponts et Chaussées, Directeur des Chemins de fer de l'Est. 2 Bände. Paris, Garnier Frères.

Das vorliegende Werk ist ein in jeder Beziehung reichhaltiges, sowohl hinsichtlich des Reichthums, als auch hinsichtlich der innern Einrichtung der Eisenbahnen. Alle Einzelheiten des innern Lebens der-

selben sind mit einer seltenen Sachkenntniß in klarer Sprache behandelt. Der technische wie der kommerzielle Betrieb sind ebenso das Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben desselben sind mit großer Genauigkeit und auf thatsächlichen Stoff beruhend auseinandergesetzt. Die häufige Frage in Bezug auf die Differenzialtarife findet hier eine ganz naturgemäße Lösung. Welche ungeheuren Dienste die Eisenbahnen leisten, ist in vorzüglicher Weise durch statistische Aufstellungen erklärt. Die französischen Eisenbahnen haben im Jahr 1865 befördert: 84 Millionen Reisende, 267,000 Tonnen Gepäck, 276,025 Tonnen kleine Frachtfüße, 34 Millionen Tonnen ordentliches Frachtgut, Viehtransport über 5 1/2 Millionen Stück, Geld- und Werthsendungen: 2,488,651,221 Fr. Aus den Zusammenstellungen des Hrn. Jacquemin erhellt, daß in England im Verhältnis zur Bevölkerung auf eine Person jährlich acht, in Belgien vier und in Frankreich zwei Reisende kommen. Nach Beendigung des Baues des französischen Schienennetzes dürfte der jährliche Transport an Waaren ungefähr 5 1/2 Millionen Tonnen betragen. Das Werk des Hrn. Jacquemin ist ein sicherer Leitfaden für alle Zweige des Eisenbahn-Betriebs und ein treuer Führer für Alle, die sich bei denselben betheiligen. Es liefert den Verwaltungen Angaben von hohem Interesse und praktische Anhaltspunkte für ihren Wirkungsbereich, den Bahnangehörigen aber die nöthigsten Nachweisungen für ihre Belehrung. Die tiefe Gründlichkeit, welche wir in der Behandlung jedes einzelnen Kapitels und Stoffes finden, weisen dem vorliegenden Werk den ersten Platz aus allen bisher in Frankreich erschienenen Schriften ähnlicher Art an. Wir halten es daher für unsere Pflicht, Deutschland auf dasselbe aufmerksam zu machen. Fachblätter werden ausführlicher und auf den reichen Stoff eingehender darüber Bericht erstatten. — 2

Köln, 18. Jan. Dombau-Lotterie. Bei der gestrigen und heutigen Ziehung wurden folgende Gewinne gezogen: Nr. 227,111 mit 1000 Thlr., Nr. 140,871, 313,879, 321,841 mit je 500 Thlr., Nr. 31,801, 114,712, 181,811, 184,729, 211,499, 219,862, 227,430, 268,147, 285,684, 348,477 mit je 200 Thlr., Nr. 180,074 mit 25,000, 175, 462 mit 500 Thlr., 278, 530 mit 500 Thlr. und 233,942 mit 200 Thlr. Der Hauptgewinn von 25,000 Thlr. fiel nach Magdeburg, 10,000 Thlr. auf Königsberg.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. J. Hermann Kroenlein.

3. h. 73. Nr. 127. Civilsammer. Freiburg. (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Andreas Rohrwasser von Merzbach, Thessa, geb. Steiert, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung eingereicht, und ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf dieselbe auf

Freitag den 13. März d. J. Vormittags 8 Uhr, anberaumt; wovon die Gläubiger des Ehemannes in Kenntniß gesetzt werden.

Freiburg, den 11. Januar 1868. Groß. Kreis- und Hofgericht. v. Hennin.

3. h. 85. Nr. 188 — 190. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In Sachen der Ehefrau des Stephan Spatz zu Gippelheim, Elisabeth, geborne Klitzschmager, Klägerin, gegen ihren Ehemann daselbst, Vermögensabsonderung betreffend, wurde die auf Dienstag den 4. Februar d. J. anberaumte Tagfahrt verlegt auf

Dienstag den 25. Februar 1868, früh 8 1/2 Uhr, was zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.

Heidelberg, den 14. Januar 1868. Groß. bad. Amtsgericht. Der Direktor. Oberkirch.

3. h. 973. Nr. 506. Eberbach. (Aufforderung.) Auf Antrag des Peter Siefert von Oberdiebach werden alle diejenigen, welche an der Eigenschaft ca. 1/2 Morgen Wiese, einerseits Andreas Badsch, andererseits Georg Adam Zhrig im unteren Hüllgrund, Gemarkung Waldsachsenbad, in den Grund- und Stammbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben Peter Siefert gegenüber verloren gehen würden.

Eberbach, den 17. Januar 1868. Groß. bad. Amtsgericht. Hauser.

3. h. 974. Nr. 362. Baden. (Gantedikt.) Gegen Wagner Andreas Klausmann von Doss haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 6. Februar d. J., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Wollach, den 15. Januar 1868. Groß. bad. Amtsgericht. Feyertlin.

3. h. 704. Nr. 599. Willingen. (Bekanntmachung.) Die Führung der Handelsregister betr. Zu D. S. 41 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:

Die Firma J. M. Kienzler u. Comp., Inhaber Joh. Nep. Schöndorfer in Willingen, ist erloschen. Willingen, den 14. Januar 1868. Groß. bad. Amtsgericht. Frisch.

3. h. 705. Nr. 601. Willingen. (Bekanntmachung.) Die Führung der Handelsregister betr. Unter D. S. 69 des Firmenregisters wurde heute die Firma Ernst Schöndorfer eingetragen, deren Inhaber der selbige Kaufmann Ernst Schöndorfer von Willingen ist. Willingen, den 14. Januar 1868. Groß. bad. Amtsgericht. Frisch.

3. h. 614. Nr. 10,961. Adelsheim. (Bekanntmachung.) Die Witwe des Josef Burbaum von Merchingen, Babette, geb. Reichold daselbst, hat um Einweisung in Besiß und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten, welchem Gesuch stattgegeben wird, wenn

binnen 2 Monaten

Niemand dagegen Einsprache erhebt. Adelsheim, den 12. Dezember 1867. Groß. bad. Amtsgericht. Bärenklau.

3. h. 725. Nr. 12,757. Borberg. (Aufforderung.) Die Witwe des Jakob Keller von Dainbach verlangt Einweisung in die Verlassenschaft ihres Mannes.

Einreden dagegen sind binnen 2 Monaten vorzubringen. Borberg, den 24. Dezember 1867. Groß. bad. Amtsgericht. Bauer.

3. h. 820. Nr. 10,609. Ketzingen. (Aufforderung.) Rosa Dietz von Ketzingen hat um Einweisung in Besiß und Gewähr der Verlassenschaft der selbigen Katharina Dietz von dort gebeten. Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht

innerhalb 4 Wochen Einwendungen dagegen vorgebracht werden. Ketzingen, den 23. Dezember 1867. Groß. bad. Amtsgericht. Frenschon.

3. h. 935. Nr. 638. Schoorheim. (Verfügung heitsklärung.) Da die diesseitige Aufforderung vom 19. Dezember 1868, Nr. 11,264, Karlsruher Zeitung vom Jahr 1867, Beilage zu Nr. 5, fruchtlos geblieben ist, wird Johann Jakob Tresler von Greding für verstorben erklärt.

Schoorheim, den 13. Januar 1868. Groß. bad. Amtsgericht. Kilgenstein.

3. h. 953. Adelsheim. (Erboverladung.) Zur Ertheilung der am 7. März 1864 verlebten Ehefrau des nun ebenfalls verlebten Landwirths Andreas Kraft von Leibenstadt, Rosine, geborne Hettlinger, wird deren unbekannt wo abwesende Tochter Johanna, Ehefrau des Georg Henninger, welche vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, aufgefordert,

innerhalb drei Monaten ihre Ansprüche an die bezeichnete Erbschaft vor dem unterzeichneten Notar geltend zu machen, andernfalls nach Umlauf der Frist ihr Erbtheil jenen Personen zugewendet werden würde, welchen es zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Adelsheim, den 13. Januar 1868. Der groß. Notar Kiegel.

3. h. 925. Bretten. (Erboverladung.) Die Verlassenschaft des Christof Ries von Gondebsheim betr. Christof Ries, Bürger und Landwirth von Gondebsheim, ist am 29. August 1867 gestorben mit Hinterlassung des Sohnes Christof Ries, der vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

Derselbe wird nun aufgefordert, binnen drei Monaten sich bei dem unterzeichneten Notar zur Erbschaft zu melden, ansonsten das vorhandene Vermögen denen zugewendet würde, welchen es zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bretten, den 14. Januar 1868. Der groß. bad. Notar Kilian.

3. h. 964. Rastatt. (Erboverladung.) Philipp Metz von Stollhofen, welcher sich vor mehreren Jahren nach Amerika begeben und dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird hiermit zur Erbschaft seiner ledig verstorbenen Schwester Karoline Metz von Stollhofen mit der Aufforderung vorgeladen, seine Erbansprüche binnen

drei Monaten bei dem unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugewendet wird, welchen es zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Rastatt, den 11. Januar 1868. Der groß. Notar G. Wallraff.

3. h. 905. Rheinischhofheim. (Erboverladung.) Zur Erbschaft der am 24. Oktober 1867

verstorbenen Ehefrau des Eilers Georg Bauer, Margaretha, geb. Lauf, von Neufreistadt sind ihre nach Amerika ausgewanderten Kinder berufen: 1) Tochter Margaretha, geb. Bauer, verheiratet gewesen an Johannes Hurr zu Duerbach; 2) Sohn Karl Friedrich Bauer von Neufreistadt (soll gestorben sein).

Da ihre Aufenthaltsort unbekannt sind, so werden sie wie ihre etwaigen Abkömmlinge zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten

mit dem Begehren hiermit öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen oder sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die Erbschaft denen werde zugewendet werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Rheinischhofheim, den 12. Januar 1868. Der groß. Notar Zuberer.

3. h. 782. Waldshut. (Erboverladung.) Maria Maria, Witwe des Johann Birnmaier von Geroldsdorf, Joseph Maria von Schmüngen, Kaiser und Alois Maria von da, sowie Erhard Maria von Finsleringen sind zur Erbschaft ihres am 26. Februar 1864 verstorbenen Vaters, beziehungsweise Großvaters, des Jakob Maria von Schmüngen, berufen.

Da ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so werden sie hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zur Empfangnahme der ihnen anfallenden Erbschaft um so gewisser anzumelden, als sonst nach Umlauf dieser Zeit die Erbschaft lediglich denjenigen abzuverleihen werden müßte, denen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Waldshut, den 21. Dezember 1867. Der groß. Notar Kerd.

3. h. 940. Wertheim. (Erboverladung.) Valentin und Hermann Adler von Gumbheim, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort in Amerika unbekannt ist, werden hiermit zu der auf das am 7. Januar 1868 erfolgte Ableben ihrer Mutter, der Katharina Adler's Ehefrau, Charitas, geborne Saud, von Gumbheim, zu verlebenden Vermögensaufnahme und zugleich zu den Theilungsverhandlungen unter

dreimonatlicher Frist mit dem Begehren vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft denen werde zugewendet werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Wertheim, den 15. Januar 1868. Der groß. bad. Notar Lochert.

3. h. 69. Nr. 126. Mannheim. (Defensivladung.) J. A. E. gegen Julius Simon von Grauberg wegen Erbruchs wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung vor der hiesigen Strafkammer auf

Dienstag den 11. Februar 1868, Vorm. 10 Uhr, anberaumt, wogu der abwesende Angeklagte mit dem Ansuchen vorgeladen wird, daß er sich 14 Tage vor der Tagfahrt bei dem Untersuchungsrichter, nämlich dem groß. Amtsgerichte Mannheim, zu stellen habe, und daß die Verhandlung stattfinden wird, mag er nun erscheinen, oder ausbleiben.

Mannheim, den 14. Januar 1868. Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Seudtjer.

3. h. 959. Nr. 690. Achern. (Bekanntmachung.) Rechnungsführer F. J. König dahier wurde als Agent für das konsignirte Auswanderungsgeschäft von A. Gundlach und L. Bärenklau in Mannheim für den diesseitigen Amtsbezirk beauftragt.

Achern, den 14. Januar 1868. Groß. bad. Bezirksamt v. Jeger.